

# Präventionszeitfähige Tätigkeiten aus dem Bereich Arbeitsmedizin

Allgemeine Informationen zu den Präventivdiensten und zur Präventionszeit finden sich auf der [Webseite der Arbeitsinspektion](#). Dort finden sich auch spezielle Informationen zu diversen Auslegungsfragen, wie beispielsweise die Einrechnung arbeitsmedizinischer Untersuchungen/Untersuchungsdokumentationen in die Präventionszeit der Arbeitsmediziner:innen.

Welche Tätigkeiten von Arbeitsmediziner:innen in die arbeitsmedizinische Präventionszeit einrechenbar sind, ist gesetzlich geregelt (§ 82 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz). Tätigkeiten, die dort nicht genannt sind, dürfen in die Präventionszeit grundsätzlich nicht eingerechnet werden. Welche nach § 82 ASchG einrechenbaren Tätigkeiten im Einzelfall erforderlich sind, ergibt sich aus der Arbeitsplatzevaluierung.

Das Informationsblatt soll daher als Beispielsammlung dienen, welche arbeitsmedizinischen Tätigkeiten unter die in § 82 Z 1 bis 10 ASchG aufgezählten Tätigkeiten fallen und daher in die Präventionszeit eingerechnet werden können.

## Beispiele für in die Präventionszeit einrechenbare Tätigkeiten:

### 1. Die Beratung und Unterstützung der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers in bestimmten Angelegenheiten (§ 81 Abs. 3 ASchG):

- Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen.
- Planung von Arbeitsstätten.
- Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln.
- Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und der Einführung von Arbeitsstoffen.
- Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen.
- Bei arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit- und Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes.
- Organisation der Ersten Hilfe (Ersthelfer vorhanden? Erste-Hilfe Koffer vollständig befüllt?).
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Personen in den Arbeitsprozess.
- Ermittlung und Beurteilung der Gefahren.
- Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung.
- Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen

## 2. Die Beratung der Arbeitnehmer:innen, der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Belegschaftsorgane in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung.

- Die präventivdienstliche Beratung hat grundsätzlich **persönlich vor Ort** in der Arbeitsstätte zu erfolgen. In **Ausnahmefällen** kommt eine arbeitsmedizinische Beratung/Betreuung per Telefon, E-Mail oder virtuellen Kommunikationsmitteln in Betracht, z.B. um in Situationen mit sofortigem Handlungsbedarf unterstützen zu können oder um die Beratung von Arbeitnehmer:innen im Homeoffice zu ermöglichen. Diese Beratungstätigkeit darf aber nur dann in die Präventionszeit eingerechnet werden, wenn die Beratungsthemen in der Dokumentation klar ausgewiesen werden, eine „Pauschalzeit“ ohne nähere Angaben zu veranschlagen, würde der Dokumentationspflicht nicht gerecht werden und wäre daher gem. § 84 Abs. 1 ASchG nicht zulässig.
- Die Erstellung und Anpassung eines Wiedereingliederungsplanes (Unterstützung bei der Adaptierung des Arbeitsplatzes, Festlegung der Arbeitsaufgaben, Lage der Arbeitszeit etc.) im Rahmen der Wiedereingliederungsteilzeit kann gegebenenfalls in den Aufgabenbereich der Arbeitsmediziner:innen fallen und daher in die Präventionszeit eingerechnet werden, sofern ein arbeitsmedizinischer Bezug zu den konkreten Arbeitsplätzen und Arbeitsbedingungen besteht. Jedoch wäre eine längerfristige **individuelle medizinisch-therapeutische Begleitung** im Wiedereingliederungsprozess keine gesetzliche Aufgabe der Arbeitsmediziner:innen und könnte daher **nicht** in die Präventionszeit **eingerechnet** werden

## 3. Die Besichtigung der Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch das Arbeitsinspektorat.

## 4. Die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen.

4a. Die nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften erforderliche Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und Festlegung von Maßnahmen samt Dokumentation im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument sowie deren Überprüfung und Anpassung.

## 5. Die arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmer:innen bis zum Höchstausmaß von 20% der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit.

Darunter fallen:

- Verpflichtende Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§ 49 ASchG, § 2 VGÜ).
- Untersuchungen bei Lärmeinwirkung (§ 50 ASchG, § 4 VGÜ).
- Sonstige besondere Untersuchungen (§ 51 ASchG, § 5 VGÜ): Einwirkung eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoffe, biologischer Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4 (§ 40 Abs. 4 ASchG), künstliche optische Strahlung, elektromagnetische Felder oder Vibrationen über dem Auslösewert sowie bei Nachtarbeit im Sinne der VGÜ.
- Bildschirmarbeitsuntersuchungen (§ 68 ASchG, BS-V).
- Untersuchungen bei Nachtarbeit Jugendlicher (§ 17 Abs. 7 KJBG).

Die 20%-Grenze gilt für alle Arten von Untersuchungen insgesamt. Übersteigt der jährliche Untersuchungsaufwand die 20%-Grenze, muss der übersteigende Teil im selben Jahr außerhalb der gesetzlichen (Mindest-)Präventionszeit durchgeführt werden.

#### 6. Die Durchführung von Schutzimpfungen, die mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer:innen im Zusammenhang stehen.

- Bestimmte berufliche Tätigkeiten können mit einer besonderen Gefahrenexposition verbunden sein und für Arbeitnehmer:innen ein **arbeitsbedingtes** Risiko z.B. von Infektionskrankheiten mit sich bringen - etwa im Gesundheits- und Pflegebereich, bei der Kinderbetreuung oder in der Abfallwirtschaft.
- Ob die konkrete Tätigkeit tatsächlich ein arbeitsbedingtes Infektionsrisiko mit sich bringt und ein geeigneter Impfstoff zur Verfügung gestellt werden muss, ist wie alle anderen Risiken am Arbeitsplatz, vorweg im Rahmen der Arbeitsplatz-evaluierung nach § 4 ASchG zu klären.
- Ergibt die **Evaluierung nach der Verordnung biologischer Arbeitsstoffe (VbA)**, dass ein arbeitsbedingt notwendiger Schutz der Beschäftigten durch eine bestimmte Impfung erreicht werden kann, sind die Arbeitgeber:innen verpflichtet, diese Impfungen anzubieten und die Kosten dafür zu tragen, soweit nicht seitens des Sozialversicherungsträgers die Kosten übernommen werden (§ 43 Abs. 4 ASchG).

#### 7. Die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15% der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit.

#### 8. Die Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses und des zentralen Arbeitsschutzausschusses.

#### 9. Die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung.

#### 10. Die Koordination der Tätigkeit mehrerer Arbeitsmediziner:innen.

Nicht in die Präventionszeit **einrechenbar** sind Tätigkeiten, die in **keinem Zusammenhang** zu **arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren** stehen. Daher sind **allgemeine Beratungen und Untersuchungen** zu einem gesunden Lebensstil wie Ernährung, Bewegung, Rauchen und Alkoholkonsum **ohne konkreten Arbeitsplatzbezug** innerhalb der Präventionszeit **nicht einrechenbar**. Natürlich bleibt es der/dem Arbeitgeber:in unbenommen, eine:n Arbeitsmediziner:in für solche Tätigkeiten, z.B. im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung, **zusätzlich** zur Präventionszeit (d.h. ohne Einrechnung) zu engagieren.

#### Beispiele für Tätigkeiten welche niemals in die Präventionszeit eingerechnet werden können:

- Allgemeine Einstellungsuntersuchungen (soweit nicht zwingende Eignungs- und Folgeuntersuchungen laut VGÜ) – z.B. „Höhentauglichkeitsuntersuchungen“.
- Sportmedizinische Untersuchungen.
- Allgemeine Vorsorgeuntersuchungen (Labor, Blutdruck- und Blutzuckermessung, Ruhe- EK, Urinuntersuchung, Hämocult, Vitamin D Kontrolle usw.).
- Melanom-Check.
- Allgemeine Sehtests.
- Venenfunktionsmessungen.

- Muskelfunktions-Diagnostik (Erkennen von muskuläre Dysbalancen, Übungsempfehlungen um muskuloskelettale Einschränkungen zu beseitigen etc.).
- Biofeedback.
- Allgemeine Impfberatung inkl. Impfpasskontrolle (z.B. HPV, Reiseimpfungen).
- Ärztliche Beratung hinsichtlich Burnout, Stressreaktionen und Mobbing, Beratung hinsichtlich Stressmanagement (zur Einrechnung ärztlicher Beratung hinsichtlich innerbetrieblicher, arbeitsbedingter, psychischer Belastungen siehe unten).
- Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen.
- Allgemeine Vorträge, Seminare und Workshops ohne arbeitsmedizinischen Bezug zu den konkreten Arbeitsplätzen und Arbeitsbedingungen.
- Telefonische Sprechstunden für individuelle medizinische Fragestellungen.
- Untersuchungen der Fahr- oder Flugtauglichkeit (z.B. Führerscheingesetz).
- Beurteilung der arbeitsmedizinischen Unbedenklichkeit von 12h-Schichten (§ 4a Abs. 4 AZG).
- Beurteilungen einer Tätigkeit als Schwerarbeit (Schwerarbeitsverordnung).
- Strahlenschutzuntersuchungen (Strahlenschutzgesetz).
- Verpflichtende Tätigkeiten von Arbeitsmediziner:innen die sich aus anderen Gesetzesmaterien, wie beispielsweise § 7 der Giftinformations-Verordnung (Mitteilungspflicht bei Vergiftungen) ergeben.

**Im Einzelfall können folgende Tätigkeiten in die Präventionszeit eingerechnet werden, wenn ein eindeutiger arbeitsmedizinischer Bezug zu einem konkreten Arbeitsplatz gegeben ist:**

- Herzratenvariabilitätsmessungen
  - Z.B. als Nachweis der Neurotoxizität eines langfristig aufgenommenen Schadstoffes (Schwermetalle, organische Lösemittel, Pflanzenschutzmittel, Schwefelkohlenstoff u. a.) im Rahmen der Begutachtung von entsprechenden Krankheitsbildern.
- Wirbelsäulenscreening (Erkennen von Fehlformen bzw. Fehlhaltungen der Wirbelsäule)
  - Z.B. wäre ein Wirbelsäulenscreening an einzelnen Arbeitsplätzen möglich wo das manuelle Heben, Halten und Tragen von Lasten eine Rolle spielt um tätigkeitsbezogene Beschwerdebilder und Gesundheitsrisiken zu erkennen und gegebenenfalls Maßnahmen zu setzen.
- Ernährungsberatung
  - bei Schicht- und Nachtarbeit
- Ärztliche Beratungen hinsichtlich bestehender Nikotinabhängigkeit
  - Z.B. kann im Rahmen bestimmter VGÜ-Untersuchungen (Schweißrauch, Chrom VI, Nickel, Mangan etc.) zu diesem Thema arbeitsmedizinisch beraten werden.
- Ärztliche Beratung hinsichtlich bestehender Alkohol- und Drogenabhängigkeit
  - Z.B. in Zusammenhang mit dem Bedienen von gefährlichen Arbeitsmitteln, wo das Risiko einer Fremd- und/oder Selbstgefährdung bei der Arbeit gegeben ist.
- Ärztliche Beratung hinsichtlich innerbetrieblicher, arbeitsbedingter psychischer Belastungen welche sich aus der Evaluierung psychischer Belastungen ergeben und die damit verbundene Gestaltung von gesundheitsgerechten Arbeitsbedingungen
  - Z.B. Probleme betreffend Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation in einem Betrieb.

Weil auch die Tätigkeiten des **arbeitsmedizinischen Fachdienstes (AFa)** in die arbeitsmedizinische Präventionszeit einrechenbar sind, soll der Vollständigkeit halber auch kurz auf diesen Personenkreis eingegangen werden.

AFa-Tätigkeiten dürfen bis 30% in die arbeitsmedizinische Präventionszeit eingerechnet werden, wobei das im ASchG festgelegte Höchstausmaß der Einrechnung arbeitsmedizinischer Untersuchungen (bis 20%) und Weiterbildung (bis 15%) durch die AFa-Einrechnung in die arbeitsmedizinische Präventionszeit nicht überschritten werden darf (§ 82 Z 5 u. Z 7, § 82c Abs. 3 ASchG). Auch für die Einrechnung von AFa-Tätigkeiten gilt, dass nur die in § 82 ASchG aufgezählten Tätigkeiten der Arbeitsmediziner:innen präventionszeitfähig sind. Weiters dürfen AFa keine Tätigkeiten durchführen, die den Arbeitsmediziner:innen als Ärzt:innen aufgrund des Ärztegesetzes 1998 vorbehalten sind (z.B. Durchführung der Otoskopie bei Lärmuntersuchungen, ärztliche Befundung bei der Gesundheitsüberwachung)

### Beispiele für in die Präventionszeit einrechenbare Tätigkeiten des arbeitsmedizinischen Fachdienstes

- Erhebungen bei Lärm-Erstuntersuchungen (Anamnese Arbeitsplatz, Vorerkrankungen).
- Wiederkehrende Lärmuntersuchungen (Audiometrien).
- Organisation der Ersten Hilfe in der Arbeitsstätte (Rekrutierung von Ersthelfer:innen, Kursorganisation).
- Kommunikation zur PSA-Einführung (Erhöhung der Trageakzeptanz, Organisation der Abwicklung).
- Beratung hinsichtlich des betrieblichen Hautschutzes (in Kooperation mit Arbeitsmediziner:in).
- Augenuntersuchungen in Zusammenhang mit Bildschirmarbeit (in Kooperation mit Arbeitsmediziner:in).

Was die AFa-Tätigkeiten betrifft, welche **nicht in die Präventionszeit** eingerechnet werden dürfen, gilt für den arbeitsmedizinischen Fachdienst **prinzipiell das Gleiche** wie auch für die **Arbeitsmediziner:innen** gilt.

#### Impressum

**Medieninhaber und Herausgeber:** Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Sektion VIII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMASGPK **Stand:** Mai 2025